

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

.1. Produktidentifikator Reinigungsverdünner II

 Stoff / Gemisch
 Gemisch

 Nummer
 PT-V0004

UFI 91S2-Y046-600U-MU5P

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Reinigungsverdünner für Spritzpistolen

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Händler

Name oder Handelsname SPECTRUM GmbH

Adresse Äußere Oybiner Str. 16, Zittau, 02763

Deutschland

Telefon +49 3583 796 09 63
E-mail info@spectrum-handel.de
Web-Adresse www.spectrum-handel.de

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name Spectrum Franěk s.r.o.
E-mail spectrum@spectrum-franek.cz

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.

Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.

Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30

19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H312 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335, H336 Repr. 2, H361d STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 2, H411

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Toluol

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

2-Methyl-1-propanol

Butan-1-ol

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Páry/aerosoly nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370+P378 Bei Brand: pěnu (odolnou alkoholu), oxid uhličitý, postřikovou mlhu, prášek. zum Löschen verwenden.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften mit der Übergabe an die für die Abfallentsorgung

zuständige Person oder an den dafür vorgesehenen Sammelstellen in der Gemeinde zuführen.

Weitere Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Anforderungen an kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise

Verpackung muss mit einem tastbaren Gefahrenhinweis versehen sein. Die Verpackung muss widerstandsfähig gegen Eröffnung von Kindern.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

- Inschang enthalt	folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgele	gter zulassigei	Hochstronzentration in der Arbeitsit	
Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsproze nt	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 607-025-00-1 CAS: 123-86-4 EG: 204-658-1 Registrierungsnummer: 01-2119485493-29	n-Butylacetat	0,01-67	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 EUH066	1
Index: 601-021-00-3 CAS: 108-88-3 EG: 203-625-9 Registrierungsnummer: 01-2119471310-51	Toluol	0,01-65	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Repr. 2, H361d STOT RE 2, H373	1, 2, 3
EG: 905-588-0 Registrierungsnummer: 01-2119539452-40	Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	0,01-50	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H312+H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: STOT RE 2, H373: $C \ge 10 \%$	4
Index: 606-001-00-8 CAS: 67-64-1 EG: 200-662-2 Registrierungsnummer: 01-2119471330-49	Aceton	21-<24	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	1, 2
Index: 603-108-00-1 CAS: 78-83-1 EG: 201-148-0 Registrierungsnummer: 01-2119484609-23	2-Methyl-1-propanol	6-15	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335, H336	1
EG: 918-668-5 Registrierungsnummer: 01-2119455851-35	Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch	4-5,2	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335, H336 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066	
Index: 607-022-00-5 CAS: 141-78-6 EG: 205-500-4 Registrierungsnummer: 01-2119475103-46	Ethylacetat	0,01-8	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	1
EG: 921-024-6 Registrierungsnummer: 01-2119475514-35	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 5% n-Hexan	≤3	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411	
Index: 603-004-00-6 CAS: 71-36-3 EG: 200-751-6 Registrierungsnummer: 01-2119484630-38	Butan-1-ol	2-3,5	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335, H336	1, 2
Index: 603-002-00-5 CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6 Registrierungsnummer: 01-2119457610-43	Ethanol	0,01-3,5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319	1



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Anmerkungen

- 1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 2 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.
- 3 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt
- 4 Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien UVCB-Stoffe.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Führen Sie keine künstliche Beatmung ohne Selbstschutz durch (z. B. Mundschutz). Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Sichern Sie eine ärztliche Behandlung hinsichtlich einer häufigen Notwendigkeit einer weiteren Überwachung von mindestens 24 Stunden ab. Die Originalverpackung mit Etikett, eventuell das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes mitnehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Das Einatmen von Dämpfen kann Verätzungen der Atemwege verursachen. Husten, Kopfschmerz. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Bei Berührung mit der Haut

Verursacht Hautreizungen.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Beim Verschlucken

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nicht der Sonne aussetzen. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

Lagerklasse 8A - Brennbare ätzende Stoffe

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Die Dämpfe der Lösungsmittel sind schwerer als Luft und sammeln sich vor allem am Fußboden, wo sie im Gemisch mit Luft eine explosive Mischung ergeben können.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	8h	300 mg/m ³	
	8h	62 ppm	
n-Butylacetat (CAS: 123-86-4)	Kurzzeitwertkonz entration	600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonz entration	124 ppm	
	8h	190 mg/m ³	
Toluol (CAS: 108-88-3)	8h	50 ppm	hautresorptiv
Tolius (CAS. 100-00-3)	Kurzzeitwertkonz entration	380 mg/m ³	Tiduti esoi ptiv



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
Toluol (CAS: 108-88-3)	Kurzzeitwertkonz entration	100 ppm	hautresorptiv
	8h	1200 mg/m ³	
	8h	500 ppm	
Aceton (CAS: 67-64-1)	Kurzzeitwertkonz entration	2400 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonz entration	1000 ppm	
	8h	310 mg/m ³	
	8h	100 ppm	
2-Methyl-1-propanol (CAS: 78-83-1)	Kurzzeitwertkonz entration	310 mg/m³	
	Kurzzeitwertkonz entration	100 ppm	
	8h	730 mg/m ³	
	8h	200 ppm	
Ethylacetat (CAS: 141-78-6)	Kurzzeitwertkonz entration	1460 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonz entration	400 ppm	
	8h	310 mg/m ³	
	8h	100 ppm	
Butan-1-ol (CAS: 71-36-3)	Kurzzeitwertkonz entration	310 mg/m³	
	Kurzzeitwertkonz entration	100 ppm	
	8h	380 mg/m ³	
	8h	200 ppm	
Ethanol (CAS: 64-17-5)	Kurzzeitwertkonz entration	1520 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonz entration	800 ppm	

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2017/164

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	OEL 8 Stunden	734 mg/m ³	
Ethylocotat (CAC: 141 70 6)	OEL 8 Stunden	200 ppm	
Ethylacetat (CAS: 141-78-6)	OEL 15 Minuten	1468 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	400 ppm	

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	OEL 8 Stunden	241 mg/m ³	
n Pot december (CAC: 122 OC 4)	OEL 8 Stunden	50 ppm	
n-Butylacetat (CAS: 123-86-4)	OEL 15 Minuten	723 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	150 ppm	
Ageton (CAS) 67 64 1)	OEL 8 Stunden	1210 mg/m ³	
Aceton (CAS: 67-64-1)	OEL 8 Stunden	500 ppm	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Europäische Union

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	OEL 8 Stunden	192 mg/m ³	
Talvel (CAC: 100 99 3)	OEL 8 Stunden	50 ppm	Unit
Toluol (CAS: 108-88-3)	OEL 15 Minuten	384 mg/m ³	Haut
	OEL 15 Minuten	100 ppm	

Biologische Grenzwerte

Deutschland TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
Toluol (CAS: 108-88-3)	Talval	600 µg/l	Vollblut	Unmittelbar nach Exposition
	Toluol	75 μg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
		1,5 mg/l		Expositionsende, bzw. Schichtende
	o-Kresol (nach Hydrolyse)	1,5 mg/l	Urin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schich- ten
Aceton (CAS: 67-64-1)	Aceton	80 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Butan-1-ol (CAS: 71-36-3)	1-Butanol (nach	2 mg/g Kreatinin	Llvin	vor nachfolgender Schicht
	Hydrolyse) `	10 mg/g Kreatinin	· Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL

2-Methyl-1-propanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	310 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	55 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Butan-1-ol					

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	310 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Oral	3,125 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	55 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Ethanol					

Arbeiter / Verbraucher Weg der Wert Wirkung Wertfestsetzung Quelle Exposition 950 mg/m³ Arbeiter Inhalation Chronische systemische Wirkungen Verbraucher 114 mg/m³ Inhalation Chronische systemische Wirkungen Verbraucher Dermal 206 mg/kg Chronische systemische Wirkungen KG/Tag Verbraucher Oral 87 mg/kg Chronische systemische Wirkungen KG/Tag Arbeiter Dermal 343 mg/kg Chronische systemische Wirkungen

KG/Tag



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Ethylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Oral	4,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	37 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	63 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	367 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	734 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 5% n-Hexan

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	2035 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	773 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	608 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	699 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	699 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Oral	11 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Dermal	25 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Dermal	11 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Inhalation	150 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Inhalation	32 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
	Exposition Oral Dermal Dermal Inhalation	Exposition Oral 11 mg/kg KG/Tag Dermal 25 mg/kg KG/Tag Dermal 11 mg/kg KG/Tag Inhalation 150 mg/m³	Exposition Oral 11 mg/kg KG/Tag Chronische systemische Wirkungen 25 mg/kg KG/Tag Chronische systemische Wirkungen KG/Tag Dermal 11 mg/kg KG/Tag Chronische systemische Wirkungen KG/Tag Inhalation 150 mg/m³ Chronische systemische Wirkungen	Exposition Oral 11 mg/kg KG/Tag Chronische systemische Wirkungen Z5 mg/kg KG/Tag Chronische systemische Wirkungen KG/Tag Dermal 11 mg/kg KG/Tag Chronische systemische Wirkungen KG/Tag Inhalation 150 mg/m³ Chronische systemische Wirkungen

n-Butylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	48 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	7 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	12 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	3,4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	2 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	289 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	180 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	14,8 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	108 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	1,6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Toluol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	192 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	226 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		

PNEC

2-Methyl-1-propanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	400 μg/l		
Meerwasser	40 μg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	11 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l		
Süßwassersedimenten	1,52 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,152 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0699 mg/kg Trockener Boden		

Aceton

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	10,6 mg/l		
Wasser (regelmäßig Ausreißen)	21 mg/l		
Meerwasser	1,06 mg/l		
Süßwassersedimenten	30,4 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	3,04 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	29,5 mg/kg Trockener Boden		
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l		

Butan-1-ol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	82 μg/l		
Meerwasser	8,2 μg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	2,25 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	2,476 g/l		
Süßwassersedimenten	0,178 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	17,8 μg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	15 μg/kg		

Ethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,96 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	2,75 mg/l		
Meerwasser	0,79 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	580 mg/l		
Süßwassersedimenten	3,6 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	2,9 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,63 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Nahrungskette	380-720 mg/kg Nahrung		



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Ethylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,24 mg/l		
Meerwasser	0,024 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	650 mg/l		
Süßwassersedimenten	1,15 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,115 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,148 mg/kg Trockener Boden		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	1,65 mg/l		
Nahrungskette	200 mg/kg Nahrung		

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,18 mg/l		
Meerwasser	0,018 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	35,6 mg/l		
Süßwassersedimenten	0,981 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,0981 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0903 mg/kg Trockener Boden		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,36 mg/l		

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	327 μg/l		
Meerwasser	327 μg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	2,31 mg/kg Trockener Boden		
Nahrungskette	327 μg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	6,58 mg/l		
Meer Sedimenten	12,46 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Süßwassersedimenten	12,46 mg/kg Trockenmasse Sediment		

Toluol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,68 mg/l		
Meerwasser	0,68 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,68 mg/l		
Süßwassersedimenten	16,39 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	2,89 mg/kg Trockener Boden		
Mikroorganismen in Kläranlage	13,61 mg/l		
Meer Sedimenten	16,39 mg/kg Trockenmasse Sediment		



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am 1.0 Nummer der Fassung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Maske mit Filter in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Verschüttete Mengen aufnehmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften 9.1.

Aggregatzustand flüssia

Farbe farblos

nach Lösungsmittel Geruch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt die Angabe ist nicht verfügbar Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich die Angabe ist nicht verfügbar

Entzündbarkeit die Angabe ist nicht verfügbar Untere und obere Explosionsgrenze

0,5 % untere

19 % obere

3 °C ((ČSN EN 456)) Flammpunkt Zündtemperatur die Angabe ist nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur die Angabe ist nicht verfügbar pH-Wert die Angabe ist nicht verfügbar Kinematische Viskosität die Angabe ist nicht verfügbar

Wasserlöslichkeit die Angabe ist nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) log Pow 0,05 až 6 Dampfdruck 0,66-233 hPa bei 20 °C

Dichte und/oder relative Dichte 0,82-0,90 g/cm³ bei 20 °C (ČSN EN ISO 2811-1, DIN 53 217/3) Dichte

0 % Vol.

Relative Dampfdichte die Angabe ist nicht verfügbar Partikeleigenschaften die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. **Sonstige Angaben**

Dampfdichte

445 °C (ČSN 33 0371) Entflammtemperatur

Brennpunkt 11 °C 0,837 kg/kg Gehalt an organischem Gesamtkohlenstoff (TOC)

Gehalt an nichtflüchtigen Stoffen (Trockenmasse)

Brennwert: 34,87 MJ/kg

Verbrennungswärme: 37,05 MJ/kg Brennbarkeit - Temperaturklasse: T2

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität 10.1.

unerwähnt

Seite 11/19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

2-Methyl-1-propanol

2-Methyl-1-propanol					
Weg der Exposition Paramete		Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	2830-3350 mg/kg KG	2830-3350 mg/kg KG Ratte		
Inhalation	LC50	18,18 mg/l Luft	6 Std.	Ratte	
Dermal	LD50	2000-2460 mg/kg KG	2000-2460 mg/kg KG Kaninchen		
Aceton				_	
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	5800 mg/kg KG		Ratte	
Orai	2000	5555g,ge			
Inhalation	LC50	50,1 mg/l Luft	8 Std.	Ratte	

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	2292 mg/kg KG		Ratte	
Inhalation	LC 0	17,76 mg/l Luft	4 Std.	Ratte	
Dermal	LD50	3430 mg/kg KG		Kaninchen	
Ethanol	•		-		•

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	13300 mg/kg		Ratte	
Inhalation	LD50	82,1-92,6 mg/m³ Luft	6 Std.	Ratte	
Ethylacetat					

,							
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht		
Dermal	LD50	20000 mg/kg KG		Kaninchen			
Oral	LD50	11,3 ml/kg Körpergewicht		Ratte			
Inhalation	LC Lo	6000 ppm	6 Std.	Ratte			

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 5% n-Hexan

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	2000 mg/kg		Ratte	
Inhalation	LC50	25,2 mg/l Luft	4 Std.	Ratte	
Dermal	LD50	2800 mg/kg		Kaninchen	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	4-8 ml/kg Körpergewicht		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD50	3160 mg/kg KG		Kaninchen	

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	10736-12760 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD50	16 ml/kg Körpergewicht		Kaninchen	
Inhalation	LC50	740-71500 mg/m³ Luft	4 Std.	Ratte	

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	3523 mg/kg KG		Ratte	
Inhalation (Dämpfe)	LD50	6350 ppm	4 Std.	Ratte	
Dermal	LD50	12126 mg/kg KG		Kaninchen	
Oral	NOAEL	150 mg/kg KG		Ratte	
Oral	LOAEL	150 mg/kg KG		Ratte	

Toluol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	5580 mg/kg KG		Kaninchen	
Inhalation	LC50	25,7 mg/l Luft	4 Std.	Ratte	
Dermal	LD50	5000 mg/kg KG		Kaninchen	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

2-Methyl-1-propanol

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		1450 mg/kg KG/Tag		Ratte	
Inhalation	NOAEL		7,5 mg/l Luft		Ratte	

Aceton

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		10000-50000 ppm		Ratte	
Inhalation	NOAEC		19000 ppm		Ratte	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		125 mg/kg KG/Tag		Ratte	
Inhalation	NOAEL		2,35 mg/l Luft		Ratte	
Ethylacetat						

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		900 mg/kg KG/Tag		Ratte	
Inhalation	NOEC		350 ppm		Ratte	

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Inhalation	NOAEC		500 ppm		Ratte	

Toluol

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		625 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	
Inhalation	NOAEC		1,131 mg/l Luft		Ratte (Rattus norvegicus)	

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2-Methyl-1-propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	1,43 g/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC50	1,1 g/l	48 Std.	Wirbellosen Wassertieren	
EC50	593-1799 mg/l	72 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen	
IC50	1 g/l	16 Std.	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)	

Aceton

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	5,54-8,12 g/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
LC50	8,8 g/l	48 Std.	Wirbellosen Wassertieren	
EC50	61,15 g/l	30 Min	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)	

Butan-1-ol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	1,376 g/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC50	1,328 g/l	48 Std.	Wirbellosen Wassertieren	
EC50	225 mg/l	96 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen	
EC50	4,39 g/l	17 Std.	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

⊢t	na	no	ı

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art Umwelt		
LC50	14,2-15,4 g/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
EC50	10 g/l	48 Std.	Wirbellosen Wassertieren		
EC50	675-22000 mg/l	96 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen		
EC50	5,8 g/l	4 Std.	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)		

Ethylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	230 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
IC50	346-655 mg/l	24 Std.	Wirbellosen Wassertieren	
EC50	5,6 g/l	48 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen	

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 5% n-Hexan

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	11,4 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC50	3 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
IC50	10 mg/l	72 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)	

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LL 50	5,491-9,2 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EL 50	3,2-9,586 mg/l	48 Std.	Wirbellosen Wassertieren	
EC50	290-420 μg/l	72 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen	
EC50	99 mg/l	10 Min	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)	

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	18 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC50	32-44 mg/l	48 Std.	Wirbellosen Wassertieren	
EC50	246-674,7 mg/l	72 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen	
IC50	356 mg/l	40 Std.	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)	

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC50	96 mg/l	24 Std.	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)	
EC50	2,2 mg/l	73 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)	
IC50	1 mg/l	24 Std.	Wirbellosen Wassertieren	
LC50	2,6 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	

Toluol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	5,5 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
NOEC	1,37 mg/l	40 Tag	Fische (Pimephales promelas)	
EC50	3,78 mg/l	48 Std.	Wirbellosen	Süßwasser
NOEC	0,74 mg/l	7 Tag	Wirbellosen	Süßwasser



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Toluol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC50	134 mg/l	3 Std.	Algen (Chlorella vulgaris)	Süßwasser
NOEC	10 mg/l		Algen	Süßwasser
EC50	84 mg/l	24 Std.	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)	

Chronische Toxizität

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOEC	960 μg/l		Wirbellosen Wassertieren	
NOEC	1,3 mg/l	56 Tag	Fische (Oncorhynchus mykiss)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

unerwähnt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht aufgeführt.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

07 07 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *

14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische *

20 01 13 Lösemittel *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol, Aceton)

14.3. Transportgefahrenklassen

3 Entzündbare flüssige Stoffe

Seite



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

14.4. Verpackungsgruppe

II - Stoffe mit mittlerer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungskode Sicherheitszeichen 33 1993

F1

3+umweltgefährdende



Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen Passagier 355 Verpackungsanweisungen Cargo 366

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-E, S-E MFAG 310

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Das Produkt enthält meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe: Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl gemäß Verordnung (EU) 2019/1148, Artikel 9.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Seite 17/19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022

P260

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. Páry/aerosoly nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370+P378 Bei Brand: pěnu (odolnou alkoholu), oxid uhličitý, postřikovou mlhu, prášek. zum Löschen verwenden.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren

P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften mit der Übergabe an die für die Abfallentsorgung

zuständige Person oder an den dafür vorgesehenen Sammelstellen in der Gemeinde zuführen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte

AGW Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und

Gemischen (CLP-Verordnung)

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EL50 Effektives Niveau für 50 % der getesteten Organismen

EmS Notfallplan

ES Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EU Europäische Union

EuPCSEuropäisches ProduktkategorisierungssystemIATAInternationale Assoziation der Flugtransporter

IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher

Chemikalien

IC50 Konzentration, die 50% Blokade verursacht ICAO International Civil Aviation Organization

IMDGInternationale Beförderung gefährlicher Güter mit SeeschiffenINCIInternationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

ISO Internationale Organisation für Normung

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC50 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet

Seite 18/19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Reinigungsverdünner II

Erstellungsdatum 03.11.2022 Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

LD50 Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung

LL50 Tödliche Belastung für 50 % der getesteten Organismen LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen

MARPOL Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm Teile pro Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-

Modellvorschriften

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und

biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Chronic Gewässergefährdend (chronisch)

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Augenreizung
Flam. Liq. Flüssigkeit entzündbar

Repr. Reproduktionstoxizität
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.